Gemeinsame Handlungsempfehlung des SSB Duisburg und von DuisburgSport für die Wiederaufnahme des Sport- und Trainingsbetriebes auf/in den Sportstätten

Aktualisierte Fassung vom 02.06.2021

Der Rückgang, der mit dem Corona-Virus infizierten Personen, verbunden mit sinkenden Inzidenzzahlen, führen nun dazu, dass es zahlreiche Lockerungen für den Sport in Duisburg gibt.

Gemäß § 14 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) in der ab dem 26.05.2021 gültigen Fassung ist nun klar geregelt, ab welchen Inzidenzzahlen der Sport- und Trainingsbetrieb im Außen- und Innenbereich möglich ist. Dazu fügen wir im Anhang die entsprechende Tabelle des LSB NRW an.

Neben den in § 14 der Coronaschutzverordnung beschriebenen Voraussetzungen möchten wir aber auch darauf aufmerksam machen, dass grundsätzlich für Alle weiterhin der § 3 Abs. 1 und der § 4 der Coronaschutzverordnung gilt, dass Personen dazu verpflichtet sind, sich im öffentlichen Raum so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt. Es gilt in erster Linie das Abstandsgebot von 1,50 m und natürlich die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen.

Grundsätzlich liegt auch weiter die Verantwortung zur Einhaltung sämtlicher genannter Vorschriften im Sportbetrieb bei den Vereinen. Das gilt vor allem hinsichtlich der Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Großsportgeräten.

Für alle Sportarten gibt es zudem nun fachbezogen Trainings- und Wettkampfempfehlungen, die jeweils auf den Internetseiten der Fachverbände veröffentlicht sind und Berücksichtigung finden sollten.

Für Duisburg gelten nun ab dem 07. Juni nachfolgende Regelungen:

Sport in öffentlichen oder privaten Sporthallen und Gymnastikräumen:

Erlaubt ist: **Kontaktfreier Sport ohne Personenbegrenzung, unabhängig vom Alter,** mit Mindestabstand unter Vorweisung **eines aktuellen Testes**. Die einfache Rückverfolgbarkeit muss gewährleistet sein (Name, Adresse, E-Mail oder Telefon aller Personen digital oder schriftlich erfasst mit einer 4-wöchigen Speicherung). Genesen und zweifach Geimpfte (mit der 14-tägigen Wartezeit) brauchen keinen Test.
Für die Trainingsflächen empfehlen wir eine Maximalbelegung von **1 Person pro 7 qm**.

Kontaktsport mit max. 12 Personenfreier, unabhängig vom Alter unter **Vorweisung eines aktuellen Testes**. Die einfache Rückverfolgbarkeit muss gewährleistet sein (Name, Adresse, E-Mail oder Telefon aller Personen digital oder schriftlich erfasst mit einer 4-wöchigen Speicherung). Genesen und zweifach Geimpfte (mit der 14-tägigen Wartezeit) brauchen keinen Test.

<u>Folgende</u> weitere Standards müssen hier von den **Sportvereinen** eingehalten werden:

- Beim **kontaktlosen Sport** ist ein Abstand zwischen Personen von 1,5 Metern und die Einhaltung strikter Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen zu gewährleisten.
- Beim **Betreten der Sporthalle**, in den Umkleideräumen und Toiletten, sowie auf den Wegen zur Sportfläche gilt Maskenpflicht. Sofern der Eingangsbereich keiner Eingangskontrolle unterliegt, sollte er verschlossen sein und nur für das Betreten der Sportler*innen geöffnet werden. Bei den **Laufwegen in der Sporthalle** sollten auf die Abstandregelung geachtet, insbesondere beim Gegenverkehr.
- Sportler*innen und Übungsleiter*innen/Trainer*innen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion dürfen keinen Zutritt zur Sportanlage haben; Ausnahmen bei Beschäftigten sind nach ärztlicher Abklärung möglich (keine COVID-19-Erkrankung)
- Das Betreten der Sportanlage durch **Zuschauer ist nur mit bis zu 500 Personen (max. 20 % der vorhandenen Kapazität) mit negativem Test** (Genesene und Geimpfte brauchen keinen Test) bei sichergestellter besonderer Rückverfolgbarkeit zulässig! (Auf festzugewiesenen Sitz- und Stehplätze im Schachbrettmuster).
- Beim Sport in geschlossenen Räumen ist zudem wenn möglich eine gute Durchlüftung sicherzustellen.
- **In den öffentlichen Sporthallen gilt weiter:**
    - Umkleideräume dürfen genutzt werden, die Nutzung von Dusch- und Waschmöglichkeiten sind **<u>nicht</u>** möglich.
    - Die Toiletten und die dortigen Handwaschbecken hingegen können genutzt werden.
- **In den privaten Sporthallen gilt weiter:**
    - Bei der Nutzung der Dusch-, Wasch-, Umkleide-, Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen müssen geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Personen sichergestellt werden.